

Tarifbereich/Branche	Schornsteinfegerhandwerk	
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner		
Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks, Zentralinnungsverband (ZIV), Westerwaldstraße 6, 53757 Sankt Augustin		
Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V., Gewerkschaftlicher Fachverband, Konrad-Zuse-Straße 19, 99099 Erfurt		
Fachlicher Geltungsbereich		
Dieser Tarifvertrag gilt für Betriebe des Schornsteinfegerhandwerks.		
Laufzeit des Bundestarifvertrages (BTV): gültig ab 01.01.2006 – kündbar zum 31.12.2007		
Laufzeit des Tarifvertrages zur Regelung des Mindestentgelts: gültig ab 01.01.2016 – kündbar zum 31. Dezember 2017		
Mindestentgelt: ab 01.01.2016 12,95€/Std.		
Der Tarifvertrag wurde durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für allgemeinverbindlich erklärt, Bundesanzeiger AT vom 2. Mai 2016 B3.		
Höhe des monatlichen Lohnes (ab 01.01.2007)		
a. Lohngruppierung für Mitarbeiter, die nach dem 30.06.2006 ihre Gesellenprüfung bestanden haben		
im 1. bis zum vollendeten		
3. Gesellenjahr	2.314,40€	
nach dem 3. Gesellenjahr	2.388,61€	
nach dem 3. Gesellenjahr und bestandener Meisterprüfung	2.449,83€	
b. Lohngruppierung für Mitarbeiter, die vor dem 01.07.2006 ihre Gesellenprüfung bestanden haben		
im 1. und 2. Gesellenjahr	2.388,61€	
ab dem 3. Gesellenjahr	2.449,83€	
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung		
	01.11.2012	01.01.2015
1. Ausbildungsjahr	419,00€	429,00€
2. Ausbildungsjahr	476,00€	486,00€
3. Ausbildungsjahr	557,00€	567,00€
Wöchentliche Regelarbeitszeit		
38,5 Stunden		
Urlaubsdauer		
Der volle Jahresurlaub beträgt für Arbeitnehmer/innen		
bis zum vollendeten 23. Lebensjahr	30 Arbeitstage	
ab dem 24. Lebensjahr	32 Arbeitstage.	
zusätzliches Urlaubsgeld		
keine Vereinbarungen		

Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)
Jeder/jede Arbeitnehmer/in hat Anspruch ab dem Jahr 2007 auf 75% des Bruttomonatslohnes als Jahressonderzahlung. Die Jahressonderzahlung ist bis zum 01. Dezember des Kalenderjahres zu zahlen.
Vermögenswirksame Leistung
Jeder/jede Arbeitnehmer/in hat jährlich Anspruch auf Zahlung von 480,00€ entsprechend den Vorschriften des 5. Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000.